

## Die Bibliothek als Verleger elektronischer Publikationen - eine juristische Checkliste

Von Harald Müller, Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht /  
Bibliothek, Heidelberg  
E-Mail: hmueller@mpivhd.mpg.de

Auf der Tagung "Neue Organisationsformen elektronischer Veröffentlichungen" am 24. 11. 1998 in Dortmund war mir die Ehre zuteil geworden, den Vortrag "Die Bibliothek als Verlag? - Rechtsfragen elektronischer Veröffentlichungen" halten zu dürfen<sup>1</sup>. Die rechtlichen Aspekte eines Online-Verlages wurden von mir an einigen praktischen Beispielen und am Verlagsgesetz zusammenfassend erläutert. Ferner hatte ich noch kurz auf Probleme des Pflichtexemplarrechts, des Steuerrechts, des Promotionsrechts und des Datenschutzes hingewiesen. Im Verlauf der sich anschließenden lebhaften Diskussion war auf der Dortmunder Tagung erkennbar geworden, daß offensichtlich für Bibliotheken ein praktisches Bedürfnis besteht, die im Zusammenhang mit elektronischen Veröffentlichungen auftretenden Rechtsfragen, und dabei in erster Linie das Rechtsverhältnis mit dem Verfasser eines digitalen Werks, anhand einer praxisorientierten, juristischen Checkliste überprüfen zu können.

Mit den folgenden Ausführungen möchte ich deshalb versuchen, die wichtigsten Gesichtspunkte einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Bibliothek und Autor in Form einer Checkliste kurz darzustellen und juristisch zu kommentieren. Auf den Webseiten so mancher deutscher Bibliothek finden sich bereits vorzügliche Beispiele bibliothekarisch und juristisch gelungener Verträge, auch wenn ich hie und da noch an Details etwas zu bemängeln habe. Als Ergebnis meiner Überlegungen werde ich dann zum Schluß in einer Synthese die besten Formulierungen bzw. Regelungen zu einer Art Mustervertrag zusammenfassen. Der vorliegende Text enthält also eine Fortsetzung bzw. einen Teil II meines Dortmunder Vortrags, sollte aber auch ohne dessen Kenntnis verständlich sein.

### 1. Teil: Juristische Checkliste für elektronische Publikationen

Auf den meisten Webseiten von Bibliotheken, die im Internet elektronische Veröffentlichungen von Studenten, Doktoranden und anderen Hochschulangehörigen anbieten, finden sich auch irgendwo — manchmal an versteckter Stelle — Hinweise auf Art und Inhalt der Beziehung zwischen Bibliothek und Autor. Da ist von "Bedingungen", "Regeln" und "eidesstattlicher Erklärung" die Rede, bei einem kommerziellen Online-Verlag auch mal von "Allgemeinen Geschäftsbedingungen". Zumeist wird aber nicht so recht deutlich, daß bei der Veröffentlichung eines digitalen Werks im Internet zwischen Bibliothek und Autor so ganz nebenbei auch ein Rechtsverhältnis entsteht. Dies mag den Beteiligten bewußt sein oder nicht, gewollt sein oder nicht, darauf kommt es letztlich gar nicht an. Wenn Bibliothek und Autor ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten nicht explizit in einem gegenseitigen Vertrag regeln, so gelten trotzdem auf jeden Fall die gesetzlichen Bestimmungen von z.B. Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB), Urheberrechtsgesetz oder Verlagsgesetz.

Jeder Jurist wird einen derartigen Zustand als unbefriedigend empfinden. Rechtsbeziehungen sollten, wenn nur irgend möglich, von den Beteiligten gemäß ihren jeweiligen Interessen kreativ gestaltet und vertraglich niedergelegt werden. Denn die von manchen unserer Kollegen gepflegte Praxis, sich beim Thema Netzpublikationen möglichst locker, flockig und akademisch liberal, d.h. unter weitgehender Vermeidung von juristisch klingenden Formulierungen als weltoffen und fortschrittlich darzustellen, rächt sich spätestens dann, wenn es zu Schwierigkeiten im Verhältnis Bibliothek – Autor kommt. Es gibt einfach keine bessere Versicherung gegen späteren Stress und Ärger als ein ordentlich formulierter, interessengerechter gegenseitiger Vertrag. Damit es anschließend auch keine überflüssigen Diskussionen gibt, empfiehlt sich die Schriftform stets als selbstverständlich. Obwohl schriftliche Verträge im Alltag allgegenwärtig sind, findet man auf den in Deutschland beheimateten Webseiten von Bibliotheken erstaunlich wenig Hinweise auf Art und

---

<sup>1</sup> (<http://www.ub.uni-dortmund.de/projekte/abstracts/mueller.html>).

Inhalte von Veröffentlichungsverträgen für digitale Werke. Vielleicht mangelt es bei den Beteiligten noch ein wenig am Wissen, welche Aspekte wichtig, regelungsbedürftig oder überhaupt regelungsfähig sind. Ich habe mir deshalb die Mühe gemacht, eine Checkliste der wichtigsten Aspekte mitsamt einigen juristischen Kommentierungen zusammenzustellen.

a) Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes

An erster Stelle muß logischerweise eine Vereinbarung stehen, wonach der Autor sein urheberrechtliches Recht zur Veröffentlichung auf die jeweilige Bibliothek überträgt. Dies ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 12, 15 ff., 31 UrhG, sowie der §§ 1, 14 VerlG. Erst nach Übertragung dieser Nutzungsrechte darf das digitale Werk auf einen öffentlich zugänglichen Server gelegt werden. Da die Bibliothek das Werk zwangsläufig vervielfältigen muß, wenn sie es auf ihren eigenen Server kopiert, darf die Übertragung des Vervielfältigungsrechts (§ 16 UrhG) nicht vergessen werden.

Zwar kann sich jedermann von einem im Internet angebotenen Werk selbst eine Kopie anfertigen (abspeichern und ausdrucken). In Deutschland handelt er dabei im Rahmen der Kopierfreiheit des § 53 UrhG. Andere Arten der Vervielfältigung, wie z.B. das Kopieren (Spiegeln) auf einen zweiten Server oder die Übernahme auf eine CD-ROM werden dagegen nicht durch den § 53 UrhG gedeckt. Autor und Bibliothek sollten sich Gedanken darüber machen, wem die weiteren Vervielfältigungsrechte gemäß § 16 UrhG zustehen, und dies in ihren Vertrag aufnehmen. Es wäre ja denkbar, daß der Autor seinen Text auch noch bei einem Wissenschaftsverlag als Buch drucken lassen möchte oder daß eine Zeitschriftenredaktion einen Beitrag für interessant hält. Grundsätzlich können die urheberrechtlichen Nutzungsrechte exklusiv auf Dauer oder nur für eine einmalige Publikation übertragen werden.

b) Vergütung und Rechnungslegung

Derzeit ist es bei den Bibliotheken nicht üblich, dem Verfasser einer elektronischen Publikation eine Vergütung zu zahlen. Bei den kommerziellen Online-Verlagen sieht die Situation dagegen anders aus. Der *"Verlag dissertation.de"* verpflichtet sich, seinem Autor eine Vergütung zu zahlen, sobald eine festgesetzte Anzahl von Kopien verkauft wird. Bestandteil jeden Autorenvertrages könnte also durchaus eine Vergütungsregelung zugunsten des Verfassers sein, wie es § 22 VerlG vorsieht. Quasi als Annex darf in einem solchen Fall eine Bestimmung über die Pflicht des Online-Verlages zur Rechnungslegung (§ 23 VerlG) nicht fehlen.

Wie das Beispiel von *"Kassel University Press"* zeigt, kann natürlich auch der umgekehrte Fall vorliegen, wenn nämlich der Autor dem Online-Verleger Geld dafür zahlt, daß sein Werk im Internet veröffentlicht wird. Auch diese Variante sollte über eine schriftliche Fixierung im Vertrag in allen Einzelheiten festgelegt werden. Welcher Partner nun im Einzelfall in den Genuß einer Vergütung kommt, darüber entscheiden die Kräfte des Marktes. Rechtliche Vorgaben oder Bestimmungen existieren insoweit nicht. Die Festlegung eines Marktpreises für den Verkauf von Kopien eines digitalen Werkes wird in der Regel der Online-Verlag treffen, wobei er sich auf § 21 VerlG stützen kann.

c) Datenformat und physische Beschaffenheit des "Manuskripts"

Am Beispiel der stetig anwachsenden Zahl von Fakultäten/Fachbereichen, welche die Abgabe einer digitalen Dissertation gestatten, und ihrer jeweiligen Promotionsordnungen wird deutlich, wie wichtig Regelungen über Datenformat und physische Beschaffenheit des abzugebenden Werkes sind. Die außerordentliche Vielfalt von Computersystemen und Software führt zu einer bunten Palette von Datenformaten, in denen ein digitales Werk vorkommen kann. Im Vertrag muß eindeutig festgelegt sein, in welchem der Standard-Datenformate der Verfasser sein Produkt abgeben kann. Oft wird von ihm auch noch ein Papierausdruck der Publikation verlangt. Wenn die Bibliothek vom Verfasser außerdem noch eine Kurzfassung, ein Abstrakt fordert, muß dies ebenfalls im Vertrag festgehalten werden.

## d) Rückgabe des Originals

Im Verlagsgesetz findet sich in § 27 eine ausdrückliche Bestimmung über die Rückgabe von Manuskripten an den jeweiligen Autor. Eine vergleichbare Regelung kann auch bei digitalen Publikationen Sinn machen. Wenn ein Werk auf einem portablen Datenträger abgeliefert wird, könnte man in Erwägung ziehen, diesen nach Bearbeitung in der Bibliothek an den Verfasser zurückzugeben oder zu vernichten.

## e) Aufbereitung des Werkes zur digitalen Publikation

Ein überaus wichtiger Abschnitt eines jeden Verlagsvertrages regelt die Rechte und Pflichten des Verlegers hinsichtlich der Aufbereitung des Werkes. Bei gedruckten Werken gehört zu den typischen Pflichten des Verlegers z.B. Einhaltung der vorgesehenen Auflagenhöhe (§ 16 VerlG) und die Korrektur des Werkes (§ 20 VerlG). Im Gegenzug ist er berechtigt, Form und Ausstattung der Publikation festzulegen (§ 14 VerlG), sowie den Ladenpreis zu bestimmen (§ 21 VerlG), da üblicherweise er das verlegerische, d.h. finanzielle Risiko trägt.

Bei einer digitalen Publikation sind natürlich die gattungstypischen Besonderheiten zu beachten. Die Bibliothek als Online-Verleger wird z.B. das Datenformat und die graphische Präsentation des Werkes bestimmen wollen (§ 14 VerlG). Im Gegenzug kann ihr die Pflicht auferlegt werden, das Inhaltsverzeichnis und den Text mit Hyperlink-Funktionen zu unterlegen und eine formelle Korrektur des Werkes vorzunehmen (§ 20 VerlG). Schließlich sollte der Vertrag eine Regelung enthalten, welcher Vertragspartner das Werk mit Metadaten (Dublin Core) versieht.

## f) Langfristige Bereitstellung der Publikation auf einem WWW-Server

Jeder Verfasser einer elektronischen Publikation hat vermutlich ein Interesse daran, daß sein Werk möglichst lange Zeit auf einem WWW-Server zugreifbar gehalten wird. Andererseits läßt sich derzeit noch nicht absehen, wie sich der Gesamtbereich digitaler Werke in Zukunft entwickeln wird. Niemand kann heute garantieren, daß in 30 Jahren alle derzeit auf Servern vorhandenen Texte noch direkt erreichbar sein werden. Insbesondere der technologischen Entwicklung kommt hierbei eine entscheidende Bedeutung zu. Aus heutiger Sicht scheint es vermessen, eine ewige Bereitstellung ohne zeitliches Limit zu garantieren. Auf Grund dieser Unwägbarkeiten empfiehlt es sich, in der Vertrag zwischen Bibliothek und Verfasser eine Regelung über die Zeitdauer der Bereitstellung der Publikation auf dem jeweiligen WWW-Server aufzunehmen.

## g) Weitere Serviceleistungen der Bibliothek

Genauso wie ein klassischer Verlag weitere im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung stehende Serviceleistungen erbringt, könnte eine Bibliothek bei Online-Publikationen gewisse Pflichten übernehmen. Zuerst ist hierbei an die Vergabe einer ISBN zu denken. Sie identifiziert das Werk eindeutig und macht es leicht auffindbar.

In unmittelbarem Zusammenhang damit steht die Anmeldung beim CIP-Dienst der Deutschen Bibliothek. Soweit ich es sehe, hat noch niemand behauptet, ISBN und CIP wären bei digitalen Veröffentlichungen unangebracht.

Eine weitere Serviceleistung, die allerdings spezifisch für elektronische Werke ist, besteht in der Anmeldung bei Internet-Suchmaschinen. Aus Sicht eines Bibliothekars ist die Verpflichtung einer Bibliothek zur formalen und inhaltlichen Erschließung eines Werkes, d.h. die alphabetische Katalogisierung, Verschlagwortung, Systematisierung und Zufügung von Metadaten als bibliothekarische Selbstverständlichkeit anzusehen. Eine vertragliche Fixierung dieser genuinen bibliothekarischen Tätigkeit sollte eigentlich überflüssig sind. Anscheinend wird dies jedoch nicht überall so gesehen. Alle Pflichten einer Bibliothek, die bei einer digitalen Veröffentlichung nicht von allen Beteiligten als überflüssig eingeschätzt werden, sollten im Vertrag mit dem Autor ausdrücklich festgehalten werden.

## h) Ablieferung von Pflichtexemplaren; Ausdrücke auf Papier

Gemäß den gesetzlichen Regelungen im Bund und in den Ländern sind von jedem Druckwerk Exemplare an die pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken abzuliefern. Für digitale Werke gilt der gesetzliche Zwang derzeit lediglich in einigen Bundesländern und auch nur für physikalisch

fixierte Werke, etwa auf CD-ROM. Für sogenannte Netzpublikationen existiert auch Ende 1998 noch keine gesetzliche Ablieferungspflicht<sup>2</sup>. Die Deutsche Bibliothek hat die Novellierung ihrer Pflichtexemplargesetzgebung zunächst verschoben, um in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren gesicherte Erkenntnisse für die Einbeziehung digitaler Publikationen, speziell Netzpublikationen zu gewinnen. Dieser Probelauf basiert auf der freiwilligen Ablieferung von Belegexemplaren durch Verleger und Produzenten.

Im Vertrag mit dem Verfasser muß geregelt sein, wie die Ablieferung von Pflichtexemplaren erfolgen soll. Derzeit wird neben einer digitalen Kopie noch ein Ausdruck auf Papier verlangt. Im Vertrag kann festgelegt sein, daß derartige Pflichtstücke, sowie weitere Belegdrucke für den Autor von einer als Online-Verlag tätig werdenden Bibliothek zu übernehmen sind.

Wie das Beispiel der kommerziellen Online-Verlage zeigt, könnte ferner vertraglich vereinbart werden, daß generell alle Ausdrücke des Werkes für Buchhandel, Endabnehmer oder andere Bibliotheken, sowie als Freixemplare für den Verfasser (§ 25 VerlG) von der den Webserver betreibenden Einrichtung zu erstellen sind.

#### i) Urheberrechte Dritter

Auf manchen Webseiten kann man eine vom Verfasser abzugebende Erklärung lesen, daß der abgelieferte Text frei von Rechten Dritter sei. Damit dürfte in erster Linie gemeint sein, daß der Autor bestätigt, keinem Dritten urheberrechtliche Nutzungsrechte gemäß den §§ 31 ff. UrhG an seinem Werk übertragen zu haben. Der Passus entspricht sinngemäß dem § 8 VerlG. Übervorsichtige Zeitgenossen werden ihn für notwendig halten und zu einem Bestandteil ihres Vertrages machen.

Einige Bibliotheken verlangen sogar die Abgabe einer Erklärung an Eides statt. Dabei handelt es sich um ein Beweismittel des Zivilprozeßrechts, das in § 294 ZPO geregelt ist. Im vorliegenden Zusammenhang halte ich diese Forderung für absolut überzogen und albern. Da wird mit Kanonen auf Spatzen geschossen! Da sich die rechtliche Situation für eine Bibliothek in keiner Weise verbessert, wenn sie vom Autor eine eidesstattliche Versicherung in Bezug auf seine Arbeit verlangt, hat der Vorgang ausschließlich deklaratorischen Charakter. Ein ordentlicher Vertrag mit interessengerechter Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten führt stets zu besseren Ergebnissen.

#### j) Datenschutz

Wie ich bereits in meinem Dortmunder Vortrag deutlich gemacht habe, kann bei Dissertationen ein datenschutzrechtliches Problem entstehen. Bei einem bekannten Dissertationsprojekt einer bekannten Universität kann folgender Satz gelesen werden: *"Der Doktorand ist damit einverstanden, daß auch seine zur Dissertation gehörenden persönlichen Daten (Lebenslauf) maschinell gespeichert und öffentlich zur Verfügung gestellt werden"*. Ich erlaube mir die Frage, was wohl geschieht, wenn der Doktorand unter Bezugnahme auf die Datenschutzgesetze seine Zustimmung verweigert. Hat er dann nicht alle für eine Promotion erforderlichen Leistungen erbracht, wird er dann nicht promoviert? Ich vermute, daß er sich einfach eine andere Bibliothek, einen anderen Online-Verlag suchen wird, wo er keine Zwangsveröffentlichung personenbezogener Daten finden wird. Natürlich kann man jederzeit einen Satz wie den obigen in einen Vertrag aufnehmen, wenn man das für notwendig hält. Ich jedenfalls halte diese Formulierung auf jeden Fall für nicht mehr zeitgemäß, weil sie völlig überflüssigerweise in ein Grundrecht (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) eingreift, und deshalb für verzichtbar.

#### k) Prüfungsarbeiten

Dissertationen und andere akademische Texte wie Diplomarbeiten, Seminararbeiten oder Habilitationsarbeiten weisen einen rechtlich relevanten Mehrfachgehalt auf. Einerseits sind sie als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechts geschützt, andererseits sind bei ihnen die jeweiligen Prüfungsvorschriften zu beachten. Der Autor hat gegenüber seinem Ver-

<sup>2</sup> Vgl. Harald Müller: Elektronisches Pflichtexemplarrecht. // In: Von Gutenberg zum Internet / hrsg. von Sabine Wefers. – Frankfurt am Main, 1997. – S. 199-212; auch unter <http://www.kaapeli.fi/~eblida/copenhagen/mullerpa.htm>

tragspartner die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß einer Veröffentlichung der Arbeit im Internet keine sich aus dem Prüfungscharakter ergebenden Hindernisse entgegenstehen. Eine entsprechende Klausel ist in den Vertrag aufzunehmen.

#### 1) Mustertext für einen Vertrag Autor / Bibliothek

Der nachfolgende Mustervertrag versucht, eine allgemeine Formulierungshilfe für Bibliotheken zu geben. Er geht nicht auf sämtliche Varianten ein, die man jetzt schon bei den verschiedenen deutschen Publikationsprojekten findet, sondern beschränkt sich auf die aus meiner persönlichen bibliothekarisch-juristischen Sicht wichtigen Punkte. Er stellt lediglich einen Vorschlag für diejenigen Bibliotheken dar, die sich überhaupt nicht vorstellen können, wie man einen solchen Vertrag formulieren könnte.

## 2. Teil: Vertrag über eine elektronische Veröffentlichung

### § 1 Vertragsinhalt

Durch den Vertrag zwischen der (...)Bibliothek als Online-Verlag und Herrn / Frau (...) als Autor wird dem Online-Verlag das nicht- / ausschließliche Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht an dem im Anhang beschriebenen Werk eingeräumt, um es auf einem eigenen Webserver als elektronische Publikation im Internet anzubieten.

Der Autor überträgt dem Online-Verlag ferner das Vervielfältigungsrecht zur Anfertigung von gedruckten Exemplaren des Werks auf Anforderung (Printing On Demand).

Alle übrigen Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte verbleiben beim Autor, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung des Werks in gedruckter Form.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der Vertrag über die Erbringung von Diensten durch den Online-Verlag kommt durch beidseitige Unterschrift der Vertragsparteien unter den Vertragstext zustande. Jede Partei erhält eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages.
- (2) Der Autor kann den Vertragstext von den Internetseiten des Online-Verlags herunterladen bzw. in schriftlicher Form anfordern. Danach füllt der Autor den Vertrag aus und sendet ihn unterschrieben an den Online-Verlag bzw. gibt ihn persönlich ab. Diese Sendung enthält ferner das in elektronischer Form gespeicherte Werk des Autor und eine ausgedruckte Version zu Referenzzwecken.

### § 3 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit / für zunächst fünf Jahre abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils drei Jahre, wenn er nicht gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

### § 4 Leistungen des Online-Verlages

- (1) Der Online-Verlag wandelt die vom Autor eingereichte Datei in eine pdf-Datei um und stellt diese in einer durch ihn bestimmten Form auf seinen öffentlich zugänglichen Webseiten für den Zugriff durch Angehörige der Öffentlichkeit bereit. Der Online-Verlag führt sämtliche Konvertierungsarbeiten in eigener Verantwortung durch. Er unterlegt das Werk mit Hyperlinks, fügt Dublin-Core Metadaten hinzu und führt eine formale Korrektur durch. Ferner werden auf den Internetseiten des Online-Verlages die durch den Autor vertraglich freigegebenen zusätzlichen personenbezogenen Daten zu der eingereichten Arbeit angezeigt.
- (2) Der Online-Verlag stellt das Werk frühestens nach 10, spätestens nach 21 Tagen ab Zugangsdatum der elektronischen Version auf seinen Internetseiten der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- (3) Kleinere Fehler, die der Autor gemäß § 5 (2) dieses Vertrages umgehend meldet, werden unabhängig von der Verschuldensfrage durch den Online-Verlag kostenfrei behoben. Für die Be-

- handlung größerer Fehler, die umfangreichere Korrekturarbeiten erfordern (z.B. größere Umformatierungen oder Umgliederungen) gelten die Ausführungen von § 5 (2) des Vertrages.
- (4) Der Online-Verlag versieht das Werk auf Wunsch des Autors mit einer ISBN und sendet die notwendigen Angaben zum CIP-Dienst der Deutschen Bibliothek. Ferner meldet er die notwendigen Angaben an die führenden Internet-Suchmaschinen.
  - (5) Der Online-Verlag legt von jeder vertraglich vereinbarten und zugesandten Datei eine Sicherungskopie in Form einer pdf-Datei auf einem portablen Datenträger an.
  - (6) Nachdem die vom Autor übergebene Dateiversion des Werkes in eine pdf-Datei umgewandelt wurde und alle notwendigen Bereitstellungs- und Sicherungsarbeiten durchgeführt wurden, wird diese zugesandte Datei entweder vernichtet (gelöscht), um einen Mißbrauch durch Dritte auszuschließen, oder auf Wunsch des Autors zurückgesandt.
  - (7) Der Online-Verlag sorgt für die Ablieferung von Pflichtexemplaren gemäß den einschlägigen Gesetzen des Bundes und der Länder.

#### § 5 Pflichten und Obliegenheiten des Autors

- (1) Der Autor hat sein Werk im Dateiformat DOC / HTML / RTF abzuliefern, es sei denn, es wurde die Akzeptanz eines anderen Dateiformates schriftlich bestätigt.
- (2) Der Autor hat den Online-Verlag unverzüglich zu informieren, falls unrichtige Daten auf den Webseiten des Online-Verlags erscheinen sollten. Solange keine anders lautenden Informationen vorliegen, geht der Online-Verlag davon aus, daß die Daten richtig sind. Richtigstellungen sind an den Online-Verlag schriftlich oder per Email zu übermitteln. Handelt es sich um umfangreiche Fehler, die nicht durch den Online-Verlag verursacht wurden, so ist der Online-Verlag berechtigt die gesamte Datei auf Kosten des Autors zu einer Nachbesserung an den Autor zurückzusenden. Sind die Fehler auch nach dieser Nachbesserung durch den Autor nicht behoben, so ist der Online-Verlag berechtigt, die Datei endgültig auf Kosten des Autor zurückzuweisen und für bereits erfolgte Aufwendungen pauschal ein Entgelt von 100,-DM zu berechnen.
- (3) Der Autor verpflichtet sich, vor dem Einsenden einer Datei an den Online-Verlag aus Sicherheitsgründen eine eigene Sicherheitskopie anzufertigen und bei sich zu deponieren.

#### § 6 Haftung, Schadensersatzansprüche

- (1) Der Online-Verlag garantiert eine Verfügbarkeit seiner Webseiten auf dem von ihm betriebenen Server in Höhe von 95%, bezogen auf einen Monat.
- (2) Für Störungen innerhalb des Internet übernimmt der Online-Verlag keine Haftung. Dies gilt auch für die Veränderung von Daten während einer Datenfernübertragung.
- (3) Der Autor einer akademischen Prüfungsarbeit (Dissertation, Diplomarbeit, Magisterarbeit, Habilitationsschrift) bestätigt durch seine Unterschrift, daß er diese Arbeit selbst angefertigt hat, diese durch die angegebene Hochschule als Prüfungsarbeit angenommen und zur Veröffentlichung freigegeben wurde, und daß eine Veröffentlichung dieser Arbeit keine Rechte Dritter verletzt.
- (4) Kann der Online-Verlag die im Vertrag festgesetzten Fristen aus technischen Gründen nicht einhalten, so ist er verpflichtet den Autor davon schriftlich, unter Angabe der Gründe, zu unterrichten. Bei längerfristigen Verzögerungen hat er sich um eine einvernehmliche Lösung mit dem Autor zu bemühen und auf seine Kosten zu realisieren.

#### § 7 Datenschutz, Datensicherheit

Der Online-Verlag verpflichtet sich, die übermittelten personenbezogenen Daten des Autors vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausschließlich die im Vertrag mit dem Autor ausdrücklich genannten Daten dürfen vom Online-Verlag auf seinen Webseiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

#### § 8 Vergütung des Autors, Rechnungslegung

- (1) Bei einer Anfertigung von gedruckten Exemplaren des Werks auf Anforderung (Printing On Demand) zahlt der Online-Verlag dem Autor eine Vergütung.
- (2) Der Online-Verlag hat gegenüber dem Autor die Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung, ohne daß es hierzu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§ 9 Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

- (1) Gerichtsstand für alle abgeschlossenen Verträge ist der Sitz des Online-Verlages.
  - (2) Für alle Leistu<sup>3</sup>ngen dieses Vertrages gilt deutsches Recht.
  - (3) Soweit über einen Sachverhalt in diesem Vertrag keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
-